

Nr. **XIX. GP-NR**
21 IA
Prs. 11. Nov. 1994

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Khol, Dr. Bartenstein, Rosemarie Bauer,
Dr. Gertrude Brinek, Dr. Maria Fekter,
Edeltraud Gatterer, Ingrid Korosec, Dr. Helga
Rabl-Stadler, Dr. Rack, Dr. Rasinger, Ridi
Steibl

und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch geändert wird
(Ehenamensgesetz 1994)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das
allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird
(Ehenamensgesetz 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 502/1993, wird
wie folgt geändert:

-2-

Im § 93

a) lautet der Abs. 1 erster Satz:

"Die Ehegatten haben einen gemeinsamen Familiennamen.";

b) lautet der Abs. 2:

"(2) Derjenige Ehegatte, dessen Familienname nach Abs. 1 nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, hat das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen weiterzuführen oder ihn dem gemeinsamen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachzustellen. Er hat das Recht, zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Namen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnungen nicht berührt.";

c) wird im Abs. 3 das Wort "nachgestellt" durch die Worte "weitergeführt oder nachgestellt" ersetzt.

Artikel II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

2. Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam werden.

-3-

3. Vorschriften über Verpflichtungen, die aus Anlaß einer durch eine Eheschließung eingetretenen Namensänderung entstehen, bleiben unberührt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Justizausschuß zuzuleiten.

Begründung

Das geltende österreichische Ehenamensrecht geht im Interesse der Einheit der Familie von einem gemeinsamen Familiennamen aus, den die Ehegatten und ihre ehelichen Kinder zu führen haben. Dies ist, sofern sich die Verlobten nicht anders entscheiden, der Familienname des Mannes. Derjenige Ehegatte, der den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, hat das höchstpersönliche Recht, dem gemeinsamen Familiennamen seinen früheren Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen.

Es ist bereits wiederholt die Forderung nach einer Weiterentwicklung des Ehenamensrechts in Richtung einer Gleichbehandlung von Frau und Mann erhoben worden. In einer EntschlieÙung wurde der Bundesminister für Justiz aufgefordert, zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine wahlweise Nach- und Voranstellung des bisherigen Familiennamens möglich wäre (EntschlieÙung vom 22.3.1988, E 45-NR/XVII.GP).

Im Hinblick darauf hat das Bundesministerium für Justiz im Frühjahr 1990 den Entwurf eines Namensrecht-Änderungsgesetzes zur allgemeinen Begutachtung versandt und hiebei unter anderem auch die Möglichkeit der Beibehaltung des bisherigen Familiennamens und entsprechende Änderungen des Kindesnamensrechts vorgeschlagen. Diese Vorschläge sind von vielen als zu weitgehend abgelehnt worden.

Nunmehr wird, wie schon in der vergangenen

-5-

Gesetzgebungsperiode, eine Lösung vorgeschlagen, die an der Einheit des Familiennamens festhält, jedoch in Anlehnung an die schon bestehende Regelung über die Nachstellung des bisherigen Familiennamens demjenigen Ehegatten, dessen Familienname nicht gemeinsamer Familienname wurde, das höchstpersönliche Recht gibt, wahlweise seinen bisherigen Familiennamen dem gemeinsamen Familiennamen voran- oder nachzustellen, aber auch seinen bisherigen Familiennamen ohne Nennung des gemeinsamen Familiennamens weiter zu führen. Eine Änderung des Kindesnamensrechts ist damit nicht verbunden.

Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden wird von dieser Regelung nicht betroffen. Verwaltungsbehördliche Regelungen über Verpflichtungen im Zusammenhang mit Namensänderungen aus Anlaß einer Eheschließung (etwa Meldepflichten) bleiben unberührt.

Da die neue Regelung nur die schon jetzt bestehenden ehenamensrechtlichen Befugnisse von Verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen erweitert, wird sie auch auf jene Fälle anwendbar sein, in denen der gemeinsame Familienname auf Grund einer vor dem Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes geschlossenen Ehe geführt wird.